

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert am 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) letzte berücksichtigte Änderung : §§ 4,6 geändert, § 1 a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. 2015 M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 23.11.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015 erlassen.

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 25 Beiträge wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind (§ 28 WVG).
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr berücksichtigt.

2. § 34 Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachungen des Verbandes, die die Aufsichtsbehörde vorzunehmen hat, erfolgen gem. § 3 Abs. 1 GUVG.

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinde auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 22.12.2016


Pahlow
Verbandsvorsteher

Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung wurde von der Versammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2016 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 21.12.2016 gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. S. 1578), genehmigt.